

Verordnung über den Online-Zugriff auf die Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle

Vom 11. Februar 2014 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und auf § 15 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012²⁾,

beschliesst:

§ 1 Umfang des Online-Zugriffs

¹ Der Online-Zugriff auf die Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft umfasst die folgenden Angaben:

- a. Personendaten von natürlichen Personen (Anrede, Vorname, Name, Adresse, Postzustelladresse, Geburtsdatum, Todesdatum, Nationalität, Versicherungsgesellschaft);
- b. Personendaten von juristischen Personen (Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag, Adresse, Postzustelladresse, Versicherungsgesellschaft);
- c. Fahrzeugdaten (Kontrollschilder einschliesslich Deponierungsangaben, Stammnummer, Fahrgestellnummer, Typenschein, Datum der letzten amtlichen Prüfung, fahrzeugbezogene Verfügungen der Behörden).

§ 2 Zugriffsberechtigung für Amtsstellen

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhalten folgende Amtsstellen auf Antrag (§ 3 Abs. 1 und 2) den Online-Zugriff auf die Daten der Fahrzeugzulassung der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft gemäss § 1:

- a. die Polizei Basel-Landschaft;
- b. die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel;
- c. die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt;
- d. die Steuerwaltung Basel-Landschaft;
- e. die Hauptabteilung Betriebs- und Konkursamt und die Abteilung Erbschaftsamt der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft;

¹⁾ [SGS 100](#)

²⁾ [SGS 481](#)

- f. * die kommunalen Sozialhilfebehörden des Kantons Basel-Landschaft;
- g. * die Gemeindepolizeien des Kantons Basel-Landschaft.

² Die Suche erfolgt:

- a. * für die Polizei Basel-Landschaft, die Gemeindepolizeien des Kantons Basel-Landschaft, die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel und die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt nach Vorname, Name und Geburtsdatum respektive nach Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag, nach Stammmnummer, nach Kontrollschildnummer oder nach Fahrgestellnummer des Fahrzeugs;
- b. für die Steuerverwaltung Basel-Landschaft, die Hauptabteilung Betriebs- und Konkursamt und die Abteilung Erbschaftsamt der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft sowie die kommunalen Sozialhilfebehörden des Kantons Basel-Landschaft nach Vorname, Name und Geburtsdatum respektive nach Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag oder nach Kontrollschildnummer des Fahrzeugs.

§ 3 Bewilligung und Modalitäten des Online-Datenbezugs durch Amtsstellen

¹ Die Leitungsperson der Amtsstelle reicht bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft einen unterzeichneten Antrag für diejenigen Personen ein, die den Online-Zugriff auf die Daten der Fahrzeugzulassung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Im schriftlichen Antrag ist exakt anzugeben, um welche gesetzlichen Aufgaben es sich handelt, zu deren Erfüllung der Online-Zugriff benötigt wird.

³ Die Leitung der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft bewilligt den Online-Zugriff auf die Daten der Fahrzeugzulassung und definiert das Suchschema.

⁴ In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass die Online-Zugriffsberechtigung bei Missbrauch der Systeme und Daten entzogen werden kann (§ 16 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft³⁾).

⁵ Mit der Bewilligung des Online-Zugriffs werden Benutzungsrechte vergeben.

§ 4 Zugriffsberechtigung im öffentlichen Datennetz für registrierte Personen

¹ Jede Person erhält nach ihrer Registrierung den Online-Zugriff im öffentlichen Datennetz auf Vorname, Name und Adresse von Kontrollschildinhaberinnen und -inhabern.

² Der Online-Zugriff ist kostenpflichtig.

³ Die Suche erfolgt nach der Kontrollschildnummer eines Fahrzeugs. Serienanfragen sind unzulässig.

3) [SGS 481](#)

⁴ Der Online-Zugriff ist nicht möglich bei Kontrollschildern, deren Inhaberinnen und Inhaber den Zugriff auf ihre Daten haben sperren lassen (§ 15 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft⁴⁾).

§ 5 Rechtswirkungen der Online-Daten

¹ Die im Abrufverfahren bezogenen Daten der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft stellen nur ein Informationsmittel dar.

² Für die Richtigkeit dieser Daten wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

4) [SGS 481](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.02.2014	01.03.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2014.014
05.06.2018	01.07.2018	§ 2 Abs. 1, lit. f.	geändert	GS 2018.039
05.06.2018	01.07.2018	§ 2 Abs. 1, lit. g.	eingefügt	GS 2018.039
05.06.2018	01.07.2018	§ 2 Abs. 2, lit. a.	geändert	GS 2018.039

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	11.02.2014	01.03.2014	Erstfassung	GS 2014.014
§ 2 Abs. 1, lit. f.	05.06.2018	01.07.2018	geändert	GS 2018.039
§ 2 Abs. 1, lit. g.	05.06.2018	01.07.2018	eingefügt	GS 2018.039
§ 2 Abs. 2, lit. a.	05.06.2018	01.07.2018	geändert	GS 2018.039